

## **Anpassung der Corona Verordnung des TSV Jöhlingen 1890 e.V.**

Die Landesregierung hat am 14. August 2021 eine neue Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) beschlossen. Die neuen Regelungen gelten ab 16. August 2021. Die Landesregierung überprüft die Erforderlichkeit derzeitiger und weiterer Maßnahmen mindestens alle vier Wochen. Die Verordnung tritt somit mit Ablauf des 13. September außer Kraft, es sei denn, sie wird von der Landesregierung verlängert.

### **Änderungen in der Corona-Verordnung**

Die bisherigen vier Inzidenzstufen entfallen. Für **vollständig geimpfte und genesene Personen** sind die **allermeisten Beschränkungen aufgehoben**. Die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes, die Abstands- und Hygieneregeln sowie die **Pflicht zur Datenerfassung** bleiben wie bisher erhalten. Für viele Aktivitäten in geschlossenen Räumlichkeiten gilt künftig - **unabhängig von der örtlichen 7-Tage-Inzidenz – die 3G-Regelung (geimpft, genesen oder getestet)**.

### **Verschärfte Regelungen und örtliche Besonderheiten**

Die Landesregierung behält sich vor, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen, wenn das Ausbruchsgeschehen sich verstärkt und eine Überlastung des Gesundheitswesens droht. Dazu wird sie die Auslastung der Intensivbetten, die Sieben-Tage-Inzidenz, die Impfquote und die Anzahl schwerer Krankheitsverläufe fortlaufend beobachtet. Bei außergewöhnlich starkem Infektionsgeschehen kann es zudem regional weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen geben.

## Regelungen für den Freizeit- und Amateursport

### Regelungen für den Sport

Freizeit- und Amateursport (Training oder Wettkampf) ist im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Personenbeschränkung erlaubt.

- Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet.
- Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO (einschließlich der Trainer/innen und Übungsleiter/innen) ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist für sie nur nach Vorlage eines Testnachweises möglich. Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts (z.B., um die Kinder in die Obhut der ÜL zu übergeben) oder für einen Toilettengang.
- Die Übungsleiter sind zur Überprüfung der vorzulegenden Test-, Impf- oder Genesenennachweise verpflichtet. **(wie bisher sind Listen zu führen)**
- Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume.
- Es muss ein Hygienekonzept nach §7 CoronaVO vorliegen und eine Datenerhebung nach §8 CoronaVO erfolgen.
- Sofern gerade kein Sport getrieben wird, gilt in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.

Die allgemeinen Bestimmungen für den Sport sind in der gesonderten [Corona-Verordnung Sport](#) geregelt.

Die Corona-Verordnung Sport ist unten angehängt!

## **Anforderungen an den Nachweis von COVID-19 Schnelltests**

Die Teilnahme an Sportangeboten im Innenbereich und der Besuch von Sportveranstaltungen in geschlossenen Räumlichkeiten ist nur nach Vorlage eines negativen Testergebnisses oder eines Impf- oder Genesenennachweises möglich. Die Antigen-Schnelltests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden). Die Testpflicht gilt nicht für Freizeit- und Amateursport im Freien sowie für Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport, Schulsport, Studienbetrieb und Spitzen- oder Profisport.

### **Ausgenommen von der Testpflicht sind:**

- Kinder bis einschließlich fünf Jahre
- Kindergartenkinder und Kinder, die noch nicht eingeschult sind
- Schülerinnen und Schüler (inkl. Berufsschulen)

Der Nachweis erfolgt im Zweifel durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderreisepass, einen Schülerschein, einen Kopie des letzten Jahreszeugnisses, eines Schüler-Abos oder eines sonstigen schriftlichen Nachweises der Schule. Sofern Schülerinnen und Schüler aufgrund der Sommerferien noch keinen entsprechenden Nachweis vorlegen können, kann der Nachweis auch aufgrund des nachgewiesenen Alters (z.B. durch ein amtliches Dokument oder einen amtlichen Ausweis) oder aufgrund des Erscheinungsbildes als erbracht angesehen werden.

## **Anforderungen an den Nachweis von COVID-19**

### **Schnelltests** (CoronaVO §5 Absatz 3)

Ein Testnachweis kann

- vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfinden, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss (Übungsleiter)
- im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal (das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt) erfolgen (Hierzu muss dem Übungsleiter ein Offizielles Dokument des Arbeitgebers vorgelegt werden)
- von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 8. März 2021 vorgenommen oder überwacht werden. Laut §5 der [Coronavirus-Testverordnung](#) steht jedem Bundesbürger mindestens eine kostenlose Testung pro Woche zu. Ob darüber hinaus weitere Schnelltests möglich sind, hängt von der Testkapazität vor Ort ab. Ab dem 11. Oktober 2021 wird die Inanspruchnahme der öffentlichen Testzentren kostenpflichtig.

**Der Verein/Übungsleiter ist zur Überprüfung des Impf-, Genesenen- oder Testnachweises verpflichtet.**

gez.: Der Vorstand

## Corona-Verordnung Sport:

Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport – CoronaVO Sport) Vom 21. August 2021 Auf Grund von § 20 Absatz 5 Nummer 1 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 14. August 2021, notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/aktuelle-corona-verordnung-des-landes-baden-wuerttemberg/>, wird verordnet: § 1 Anwendungsbereich Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten sowie Tanz- und Ballettschulen und ähnliche Einrichtungen sowie die für die temporäre Ausübung von Sport genutzten Räumlichkeiten oder Orte dürfen zu Trainings- und Übungszwecken nach Maßgabe der §§ 2 und 3 und für die Durchführung von Wettkampfvveranstaltungen nach Maßgabe der §§ 2 und 4 betrieben werden. Diese Verordnung gilt auch für die Sportausübung in Fitness- und Yogastudios sowie in vergleichbaren Einrichtungen. § 2 Allgemeine Vorgaben (1) Wer eine öffentliche oder private Sportanlage, Sportstätte, Tanz- oder Ballettschule betreibt, hat ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 14 Absatz 4 und § 10 Absatz 5 jeweils in Verbindung mit § 7 CoronaVO und § 4 Absatz 3 Nummern 6 bis 8 zu erstellen und eine Datenverarbeitung nach § 8 CoronaVO durchzuführen. Die Arbeitsschutzanforderungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung gelten entsprechend. (2) Die Pflicht zur Vorlage eines Test-, Impf- oder Genesenennachweises für den Zutritt und die Teilnahme an den Veranstaltungen, Aktivitäten und Angeboten richtet sich nach § 14 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Satz 3 CoronaVO; sie gilt nicht für Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind. Schülerinnen und Schüler der in § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO genannten Schularten gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines negativen Testnachweises als getestete Personen, wobei dies in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument oder einen sonstigen schriftlichen Nachweis der Schule glaubhaft zu machen ist. Für mehrtägige Sportangebote für Kinder und Jugendliche gelten hinsichtlich der Pflicht zur Vorlage eines Nachweises die Regelungen der Corona-Verordnung Angebote Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in der jeweils geltenden Fassung. (3) Im Bereich des Schwimmsports gelten ergänzend die Regelungen der CoronaVO Bäder und Saunen. (4) Der Betreiber kann die ihm nach dieser Verordnung obliegenden Pflichten an Dritte, insbesondere an weitere Sportanbieter, übertragen; seine Verantwortung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vorgaben bleibt davon unberührt. (5) Für Räumlichkeiten und Orte, die für die temporäre Ausübung von Sport genutzt werden, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend. An die Stelle des Betreibers tritt der Veranstalter. (6) Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht. Abseits des Sportbetriebs besteht in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske; im Freien besteht diese Pflicht nur dann, wenn davon auszugehen ist, dass, entgegen der Empfehlung des Absatzes 7, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht zuverlässig eingehalten werden kann. (7) Es wird empfohlen, abseits des Sportbetriebs einen Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten. (8) Nicht-immunisierte Personen im Sinne von § 5 CoronaVO, die Sport im Freien ausüben, dürfen die Toiletten einer Sportanlage auch ohne Testnachweis benutzen, nicht jedoch Gemeinschaftseinrichtungen wie Umkleiden, Duschen oder Aufenthaltsräume. § 3 Trainings- und Übungsbetrieb (1) Immunisierte Personen im Sinne von § 4 CoronaVO ist der Trainings- und Übungsbetrieb sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen ohne Einschränkung gestattet. (2) Nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO einschließlich der Trainerinnen und Trainer und Übungsleiterinnen und Übungsleiter ist der Trainings- und Übungsbetrieb im Freien ohne Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises gestattet. Der Zutritt zu geschlossenen Räumen der Sportstätte und die Teilnahme am dort stattfindenden Trainings- und Übungsbetrieb ist ihnen nur nach Vorlage eines Testnachweises im Sinne von § 5 CoronaVO erlaubt.

Dies gilt nicht für kurzzeitige und notwendige Aufenthalte im Innenbereich, etwa zur Wahrnehmung des Personensorgerechts oder für einen Toilettengang. Für die Ausübung von Sport zu dienstlichen Zwecken, Reha-Sport und Spitzen- oder Profisport ist ein Testnachweis nicht erforderlich. (3) Die vorstehenden Absätze gelten auch für entsprechende Angebote sonstiger Bildungseinrichtungen und Veranstalter. (4) Zur Gruppe der Spitzen- oder Profisport treibenden Personen zählen: 1. Sportlerinnen und Sportler, die einen Arbeitsvertrag haben, der sie zu einer sportlichen Leistung gegen ein Entgelt verpflichtet und dieses überwiegend zur Sicherung des Lebensunterhalts dient; 2. selbstständige, vereins- oder verbandsungebundene Sportlerinnen und Sportler in Vollzeittätigkeit; 3. Sportlerinnen und Sportler mit Bundeskader- oder mit Landeskaderstatus; 4. Mannschaften länderübergreifender Ligen im Erwachsenenbereich; 5. Spielerinnen und Spieler der Jugend- bzw. Nachwuchsaltersklassen im Leistungsbereich (mindestens U15 Mannschaften oder älter), deren Mannschaften in der höchsten länderübergreifenden Liga startberechtigt sind; 6. professionelle Tänzerinnen und Tänzer. § 4 Durchführung von Wettkampfveranstaltungen und sonstigen Veranstaltungen (1) Wettkampfveranstaltungen und sonstige Veranstaltungen sind zulässig. Für die Durchführung gelten neben den Maßgaben des § 2 zusätzlich die Maßgaben der Absätze 2 bis 4. (2) Die Höchstzahl der Besucherinnen und Besucher richtet sich nach § 10 CoronaVO. (3) Für die Durchführung gelten folgende Maßgaben: 1. Bei der Bemessung der Höchstzahl der zugelassenen Besucherinnen und Besucher bleiben die Sportlerinnen und Sportler, die Beschäftigten und sonstigen Mitwirkenden an der Veranstaltung wie Trainerinnen und Trainer, Betreuerinnen und Betreuer, Schieds- und Kampfrichterinnen und -richter sowie weiteres Funktionspersonal außer Betracht; 2. im Sinne von § 4 CoronaVO immunisierten Personen ist der Zutritt stets gestattet; 3. nicht-immunisierten Personen im Sinne von § 5 CoronaVO ist der Zutritt zu Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Testnachweises gestattet; dies gilt auch bei Veranstaltungen im Freien ab 5 000 Besucherinnen und Besuchern sowie dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht zuverlässig eingehalten werden kann; § 3 Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend; 4. die Möglichkeit zur Nachverfolgung von Infektionsketten zum Beispiel durch die Personalisierung der Tickets oder über den Regelungen des § 8 Absatz 4 CoronaVO entsprechende vollständig digitale Lösungen, muss gewährleistet sein; im Falle einer vollständig digitalen Erhebung darf eine analoge Erhebung von Kontaktdaten nicht ausgeschlossen sein; 5. erkennbar alkoholisierten Personen ist der Zutritt zu verwehren; 6. das gemäß § 2 Absatz 1 zu erstellende Hygienekonzept hat insbesondere die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten zur organisatorischen Umsetzung der Abstandsempfehlung nach § 2 CoronaVO sowie die Darstellung der regelmäßigen und ausreichenden Lüftung und/oder Luftdesinfektion bzw. -filterung von Innenräumen und zur rechtzeitigen und verständlichen Information über die geltenden Hygienevorgaben zu enthalten; im Übrigen ist auch die Kapazität der örtlichen Infrastruktur, vor allem Sanitäreinrichtungen, Gastronomie, öffentlicher Personennahverkehr, Individualverkehr, bei der Erstellung des Hygienekonzepts zu berücksichtigen; 7. bei Veranstaltungen mit mehr als 5 000 Besucherinnen und Besuchern muss das Hygienekonzept dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung vorgelegt werden; soweit Mängel festgestellt werden, muss es umgehend nach den Vorgaben des Gesundheitsamtes angepasst werden; bei Veranstaltungen mit weniger als 5 000 Besucherinnen und Besuchern ist es der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen; 8. bei Wettkampfsereen oder bei Ligabetrieb kann der für die Heimspielstätte verantwortliche Veranstalter vor Beginn der Serie ein sich auf alle folgenden Spiele und Wettkämpfe der Serie beziehendes Hygienekonzept vorlegen; die Regelung der Nummer 7 gilt im Übrigen entsprechend, wobei sich die Zahl der Besucherinnen und Besucher nach der für die jeweilige Einzelveranstaltung zu erwartenden Zahl bestimmt. (4) Sportwettkämpfe und Sportwettbewerbe, die ganz oder teilweise auf öffentlichen Straßen und Wegen, auf oder in öffentlichen Gewässern, im öffentlichen Luftraum oder im öffentlichen Gelände durchgeführt werden, können von den zuständigen Behörden unter den Maßgaben des Absatzes 1 Satz 2

genehmigt werden. Der Veranstalter hat in dem von ihm ausgewiesenen Zuschauerbereich die Pflicht zur Datenverarbeitung nach § 10 in Verbindung mit § 8 CoronaVO. § 5 Sportunterricht und außerunterrichtliche Schulsportveranstaltungen Für den Sportunterricht und für außerunterrichtlichen Sportveranstaltungen gelten die Regelungen der CoronaVO Schule und ergänzend der CoronaVO Bäder und Saunen. § 6 Gastronomische Angebote und Betrieb weiterer Einrichtungen Die Zulässigkeit und Ausgestaltung 1. des gastronomischen Angebots einschließlich der Ausgabe von Getränken und Speisen zum sofortigen Verzehr; 2. des Betriebs von angegliederten Einrichtungen und Dienstleistungen, insbesondere Kosmetik, Massagen und Saunabereiche; 3. des Betriebs von weiteren Einrichtungen, insbesondere Einzelhandel und Souvenirgeschäfte richten sich nach den für diese Angebote geltenden Vorschriften der CoronaVO sowie nach den aufgrund der CoronaVO erlassenen Rechtsverordnungen. § 7 Inkrafttreten, Außerkrafttreten Diese Verordnung tritt am 22. August 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung Sport vom 26. Juni 2021 (GBl. S. 585) außer Kraft. Stuttgart, den 21. August 2021

gez. Schopper

gez. Lucha